

Inhaltsverzeichnis

HAUS- UND BADEORDNUNG FÜR DIE METZINGER BÄDER.....	2
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Öffnungszeiten und Zutritt	2
§ 3 Haftung	3
§ 4 Benutzung der Bäder	4
§ 5 Ausnahmen	5
§ 6 Inkrafttreten	6

Haus- und Badeordnung für die Metzinger Bäder

§ 1 Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades einschließlich des Einganges und der Außenanlagen.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zugangsberechtigung erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
3. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Im gesamten Hallenbad darf nicht geraucht werden. Im Freibad ist das Rauchen nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Beckenbereiches gestattet. Dafür bereitgestellte Aschenbecher sind zu benutzen. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten.
6. Behälter aus Glas oder Porzellan und Blech dürfen in den Barfußbereich des Bades nicht mitgebracht werden.
7. Das Personal ggf. weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
8. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Für die Behandlung von Fundsachen gelten die allgemeinen Bestimmungen der Stadt Metzingen.
9. Den Badegästen ist es nicht erlaubt Musikinstrumente oder Multimediageräte zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.
10. Das Fotografieren und Filmen von Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Bäderverwaltung.

§ 2 Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten sowie deren Änderungen werden öffentlich bekannt gegeben. Soweit kurzfristig Änderungen der Öffnungszeiten im Hallenbad oder Freibad (z. B. bei Veranstaltungen oder wegen technischer Störungen) notwendig sind, werden diese durch Aushang bekannt gegeben. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden. Eingangsschluss im Hallenbad ist 60 Minuten und im Freibad 45 Minuten vor Betriebsende. Die Badezone ist 15 Minuten

vor Betriebsschluss zu verlassen. Bei Überfüllung kann das Badepersonal das Bad vorübergehend sperren.

2. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z. B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.
3. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.
4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
5. Für Kinder unter 7 Jahren ist die Begleitung einer verantwortlichen und geeigneten Begleitperson erforderlich.
6. Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises oder Eintrittskarte für die entsprechende Leistung sein und diese auf Verlangen vorzeigen. Die jeweils gültige Entgeltordnung ist Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung.
7. Gelöste Eintrittsausweise oder Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittsausweise oder Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.
8. Einzelkarten gelten am Tag der Ausgabe und berechtigen nur zum einmaligen Eintritt.
9. Saisonkarten sind nicht auf andere Personen übertragbar. Bei Missbrauch ist das Badepersonal berechtigt, die Saisonkarte einzuziehen. Das Entgelt wird nicht zurückgezahlt.
10. Für die unberechtigte Nutzung des Bades wird ein Entgelt in Höhe von 50 € erhoben.
11. Schulen und Vereine können das Hallenbad gemäß dem jeweils gültigen Jahresbelegungsplan innerhalb und außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten nutzen.
12. Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen, benötigen eine Genehmigung der Bäderverwaltung.

§ 3 Haftung

1. Die Badegäste benutzen die Bäder, einschließlich ihrer Einrichtungen, auf eigene Gefahr. Der Betreiber oder sein Erfüllungsgehilfe haften – außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen und Fahrradabstellanlagen des Bades abgestellten Fahrzeuge und Fahrräder. Für höhere Gewalt und

Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.

Für einfache Fahrlässigkeit besteht eine Haftung nur bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht). Im Übrigen ist eine Schadensersatzhaftung für Schäden aller Art ausgeschlossen.

2. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte.
Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. Bei der Benutzung von Garderobenschränken und Wertfächern liegt es insbesondere in der Verantwortung des Badegastes diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren bzw. nach Möglichkeit am Handgelenk zu befestigen.
3. Der Schaden, der durch den Verlust von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln entsteht, wird in Rechnung gestellt.
4. Bei Störungen des Betriebes wird wegen unterbrochener oder nicht stattgefundener Benutzung des Bades kein Schadensersatz geleistet.

§ 4 Benutzung der Bäder

1. Die Badezeit beträgt im Hallenbad, einschließlich Aus- und Ankleiden, 150 Minuten. Bei Überschreitung der Badezeit besteht Nachzahlungspflicht laut Entgeltordnung. Im Freibad ist die Badezeit während der Öffnungszeiten unbegrenzt.
2. Der Badegast ist für die Verschließung des Garderobenschrankes und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Bei verlorenem Garderobenschlüssel ist vor Aushändigung der Kleidung das Eigentum an der Sache nachzuweisen.
3. Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.
4. Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden.
5. Die Verwendung von Seife oder anderen Reinigungsmitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
6. Barfußbereiche (wie z. B. Barfußgänge im Hallenbad, Toiletten im Hallenbad, Duschräume und Beckenumrandung) dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
7. Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in Badekleidung gestattet.
8. Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.

9. Die Benutzung der Sprunganlagen ist nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
- a) der Sprungbereich frei ist,
 - b) nur eine Person das Sprungbrett betritt,
 - c) nur in Längsrichtung gesprungen werden darf.

Der Springbereich ist unmittelbar nach dem Sprung zu verlassen. Bei Freigabe der Sprunganlage ist das Unterschwimmen des Springbereiches untersagt.

10. Rutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderung benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Der Landebereich muss sofort verlassen werden.
11. Seitliches Einspringen, Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
12. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimfflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräten), Neoprenanzügen und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
13. Ballspiele dürfen nur im Freibad und nur in den dafür vorgesehenen Bereichen außerhalb des Beckens ausgeübt werden.
14. Das Reservieren von Stühlen und Liegen ist nicht gestattet.
15. Speisen und Getränke dürfen nur im Freibad, nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur außerhalb des Barfußbereiches verzehrt werden.
16. Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Teil des Beckens benutzen.
17. Die Kinderplanschbecken sind der Benutzung durch Kleinkinder sowie deren begleitenden Personen vorbehalten. Hier gilt die Aufsicht der begleitenden Person („Elternaufsicht“). Diese Becken werden in die Kontrollgänge mit einbezogen, aber nicht ständig durch die Wasseraufsicht bewacht.
18. Bei Durchführung von Erste-Hilfe-Maßnahmen ist den Anweisungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten.
19. Gruppen unterliegen grundsätzlich der Aufsicht ihrer Betreuer (z. B. Lehrkraft, Übungsleiter, Trainer). In den Schwimmstunden von Schulen, Vereinen und Gruppen übt das Bäderpersonal lediglich die Ordnungsaufsicht und das Hausrecht aus.

§ 5 Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

§ 6 Inkrafttreten

1. Diese Haus- und Badeordnung tritt am 01.02.2011 in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die letzt gültige Fassung der Haus- und Badeordnung vom November 2004 außer Kraft.